

RS Vwgh 2004/6/3 2002/09/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2 lit.a;

AuslBG §2 Abs2 lit.b;

AuslBG §29;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/09/0103 E 14. November 2002 RS 2

Stammrechtssatz

Sowohl für eine Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a als auch gemäß § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG ist die Entgeltlichkeit ein wesentliches Merkmal, wobei sich der Anspruch des Arbeitenden auf Bezahlung aus einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung, allenfalls aber auch unmittelbar aus arbeitsrechtlichen Vorschriften (so etwa aus § 29 AuslBG oder aus kollektivvertraglichen Regelungen) ergibt (Hinweis E 26.6.1991, Zl.91/09/0038, 10.3.1999, Zl. 97/09/0046, und 18.4.2001, Zl.99/09/0180). Zwar kann dieses Merkmal grundsätzlich auch durch andere als finanzielle Gegenleistungen erfüllt sein, etwa durch die Erbringung von Naturalleistungen (Hinweis E 26.5.1999, Zl. 97/09/0089). Jedoch muss - manifestiert auch in einer Gegenleistung - ein Mindestmaß an wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit der Arbeitskraft bestehen, um vom Vorliegen einer Beschäftigung sprechen zu können (Hinweis E 3.9.2002, Zl. 99/09/0083).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002090198.X02

Im RIS seit

01.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at